

ZH_OBERGERICHT WP230001 vom 3. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_WP230001

FR: ZH_OBERGERICHT WP230001 du 3 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT WP230001 del 3 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. Januar 2023 (gleichentags beim Empfang des Obergerichts des Kantons Zürich eingegangen) stellte der Gesuchsteller folgendes Begehren (Urk. 1 S. 1): "Es sei festzustellen, dass der Gesuchsgegner gestützt auf Art. 123 ZPO zur Nachzahlung von Fr. 9'698.00 verpflichtet ist. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners." Zudem stellte er den prozessualen Antrag, es sei das vorliegende Verfahren bis auf Weiteres bzw. bis zum Ausgang eines allfälligen Rechtsöffnungsverfahrens zu sistieren (Urk. 1 S. 1). Mit Verfügung vom 2. Februar 2023 wurde dem Gesuchsgegner Frist angesetzt, um zum Sistierungsgesuch des Gesuchstellers Stellung zu nehmen (Urk. 4). Der Gesuchsgegner reichte in der Folge keine Stellungnahme ein. Mit Verfügung vom 1. März 2023 wurde das Verfahren sistiert (Urk. 5). Mit Eingabe vom 8. März 2023 stellte der Gesuchsteller den Antrag, das Verfahren sei infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, da der Gesuchsgegner auf die Erhebung des Rechtsvorschlages verzichtet habe (Urk. 6).

E. 2

a) In der Eingabe vom 27. Januar 2023 führte der Gesuchsteller unter anderem aus, er habe gleichentags beim Betreibungsamt am Betreibungsort des Arrestes, mithin beim Betreibungsamt Andelfingen, zur Arrestprosequierung parallel zum vorliegenden Gesuch ein Betreibungsbegehren eingereicht. Sollte der Gesuchsgegner in dieser Betreibung Rechtsvorschlag erheben, würde er – der Gesuchsteller – die Rechtsöffnung verlangen. Da nicht ausgeschlossen werden könnte, dass der Rechtsöffnungsrichter zur Ansicht gelangen könnte, infolge fehlender Entscheidung über die Anordnung der Nachzahlungspflicht liege kein definitiver Rechtsöffnungstitel vor, reiche er – um nichts zu versäumen – deshalb rechtzeitig auch ein Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht ein (Urk. 1 S. 3 f. Ziff. 3.1.5 und 3.2.1). Sollte der Rechtsöffnungsrichter hingegen zur gleichen Ansicht gelangen wie er – der Gesuchsteller –, nämlich dass die Nachzahlungsforderung - 3 - fällig sei und somit ein definitiver Rechtsöffnungstitel vorliege, würde er wohl die Rechtsöffnung erteilen. Diesfalls würde das vorliegende Verfahren betreffend Feststellung der Nachzahlungspflicht hinfällig (Urk. 1 S. 4 Ziff. 3.3). b) Der Gesuchsgegner hat auf die Erhebung des Rechtsvorschlages gegen die vorliegend vom Gesuchsteller geltend gemachte Forderung verzichtet (vgl. Urk. 7), weshalb dieses Verfahrens wieder aufzunehmen und antragsgemäss (Urk. 6) als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 3

Es rechtfertigt sich, für das vorliegende Verfahren umständehalber auf Kostenerhebung zu verzichten. Der Antrag des Gesuchstellers auf Zusprechung einer Parteientschädigung ist sodann abzuweisen, da er weder berufsmässig vertreten ist noch ein begründeter Fall im

Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO vorliegt (BGer 5A_132/2020 vom 28. April 2020, E. 4.2.1 m.w.H.). Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsgegner keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.